

Teil 3: Kenntnisse von
Vorschriften

Amateurfunkzeugnis
Klasse A und E / Bogen V3

34 Fragen Zeit: 60
Minuten

VA103		1
Wozu dient der Amateurfunkdienst über Satelliten nach dem Wortlaut seiner internationalen Begriffsbestimmung in den Radio Regulations (VO Funk)?		
A	Der Amateurfunkdienst über Satelliten dient den Funkamateuren zu experimenteller Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen im Weltraum.	
B	Der Amateurfunkdienst über Satelliten dient den gleichen Zwecken wie der Amateurfunkdienst, wobei Weltraumfunkstellen auf Erdsatelliten benutzt werden.	
C	Durch den Amateurfunkdienst über Satelliten können Funkamateure die Dämpfung der ionisierenden Schichten ermitteln.	
D	Durch den Amateurfunkdienst über Satelliten können Funkamateure die Dämpfung der reflektierenden Schichten im UHF-Bereich ermitteln.	
VB102		2
Was beinhalten die CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 und (05)06?		
A	Die CEPT empfiehlt damit Gastzulassungen für Nicht-Funkamateure aus CEPT-Ländern auszustellen.	
B	Die CEPT empfiehlt damit von der heimatlichen Behörde ausstellbare Amateurfunkgenehmigungen, die den vorübergehenden Amateurfunkbetrieb in den beigetretenen Ländern ermöglichen.	
C	Die CEPT empfiehlt damit die gegenseitige Anerkennung harmonisierter Amateurfunkzeugnisse sowie harmonisierte Prüfungsstoffpläne für Amateurfunkprüfungen.	
D	Die CEPT empfiehlt damit die Ausstellung individueller Amateurfunkgenehmigungen für ansässige ausländische Funkamateure entsprechend deren heimatlicher Betriebsrechte.	
VB104		3
Die deutsche Amateurfunkzulassung der Klasse E entspricht der		
A	"CEPT-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01.	
B	"CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-02.	
C	"CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.	
D	"CEPT-Amateurfunkgenehmigung" gemäß dem ERC-Report 32.	

VB109		4
Wie muss die Rufzeichennennung von DL1ER bei der Nutzung der CEPT-Amateurfunkgenehmigung in der Schweiz erfolgen?		
A	Die Nennung von DL1ER ist ausreichend.	
B	DL1ER-HB9/portabel oder DL1ER-HB9/mobil.	
C	HB9/DL1ER	
D	DL1ER/HB9	
VC108		5
Darf der Funkamateur mit anderen Funkstellen, die keine Amateurfunkstellen sind, Funkverkehr abwickeln?		
A	Nein.	
B	Ja, beispielsweise mit allen Betreibern von LPD-Funkgeräten im Amateurfunkbereich sowie mit CB-Funkteilnehmern mit verminderter Sendeleistung.	
C	Ja, aber nur mit Versuchsfunkstellen, die ein Rufzeichen mit dem Präfix DI benutzen.	
D	Nein, mit Ausnahme von Funkstellen der Sekundärnutzer auf den Amateurfunkbändern.	
VC115		6
Welches der nachfolgend genannten Dokumente benötigt man, um ein Funkamateur im Sinne des AFuG zu sein?		
A	Ein Führungszeugnis aus dem hervorgeht, dass man nicht vorbestraft ist.	
B	Ein Amateurfunkzeugnis oder eine harmonisierte Amateurfunkprüfungsbescheinigung.	
C	Eine Bescheinigung darüber, dass man am Ausbildungsfunkverkehr erfolgreich teilgenommen hat.	
D	Einen gültigen Personal- oder Reisepass, aus dem hervorgeht, dass man seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat.	
VC123		7
Unter welchen Voraussetzungen darf ein Funkamateur eine Amateurfunkstelle als Klubstation betreiben?		
A	Wenn er Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist.	
B	Wenn er mindestens 20 Unterschriften als Beweis der Notwendigkeit vorlegen kann.	
C	Wenn der dafür eine gültige Rufzeichenzuteilung der Bundesnetzagentur besitzt.	
D	Wenn er eine entsprechende Befürwortung einer Amateurfunkvereinigung besitzt.	

VC131		8
Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?		
A	Ein Zulassungsinhaber darf seine Amateurfunkstelle nicht zum geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen verwenden.	
B	Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.	
C	Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.	
D	Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.	
VC136		9
Aus welcher Vorschrift ergibt sich die Pflicht, die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte zu dokumentieren?		
A	Aus den Radio Regulations (VO Funk).	
B	Aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG).	
C	Aus der Amateurfunkverordnung (AFuV).	
D	Aus dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).	
VC140		10
Unter welchen Voraussetzungen kann einem Funkamateuer die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst widerrufen werden?		
A	Bei fortgesetztem Verstoß gegen das Amateurfunkgesetz oder gegen die Amateurfunkverordnung.	
B	Bei festgestellten Eintragungen in das Strafregister.	
C	Bei Überschreitung des zulässigen Personenschutzabstandes.	
D	Bei verspätet gestelltem Verlängerungsantrag für eine Relaisfunkstelle.	
VD116		11
Offene Sprache im Funkverkehr bedeutet, dass der Funkverkehr		
A	nicht durch geheime Kodes oder unbekannte Verfahren verschleiert werden darf.	
B	keine Abkürzungen enthalten darf.	
C	nicht kodiert und nicht fremdsprachig abgewickelt werden darf.	
D	nur in den landesüblichen Sprachen abgewickelt werden darf.	

VD117		12
Welche der folgenden Aussagen ist richtig?		
A	Nur Morsezeichen und digitale Verschlüsselungen gelten als offene Sprache.	
B	Nur das gesprochene Wort gilt als offene Sprache.	
C	Q-Gruppen und Amateurfunkabkürzungen gelten als offene Sprache.	
D	Landeskänner und kodierte Abkürzungen gelten als offene Sprache.	
VD118		13
Welche technischen Anforderungen stellt die Amateurfunkverordnung u. a. an eine Amateurfunksende anlage?		
A	Zur Reduzierung von Störungen darf das SWR nicht schlechter als 1:3 sein.	
B	Unerwünschte Aussendungen sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken.	
C	Die Frequenzschwankungen des Senders dürfen maximal 10 Hz betragen.	
D	Sofern SSB-Betrieb möglich ist, muss jederzeit zu Messzwecken auch eine Umschaltung auf die Betriebsart FM möglich sein.	
VD126		14
Wann hat ein Funkamateuer der Bundesnetzagentur gemäß AFuV technische Unterlagen über seine Sende anlage vorzulegen?		
A	Mit dem Erhalt der Amateurfunkzulassung.	
B	Auf Anforderung der Bundesnetzagentur.	
C	Immer.	
D	Nur im Fall von elektromagnetischen Störungen.	
VD128		15
Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien gemäß § 16 Abs. 2 der AFuV sind Zuteilungen,		
A	die Ausnahmen vom Rufzeichenplan zulassen.	
B	die Ausnahmen im Ausbildungsfunkbetrieb zulassen.	
C	die Ausnahmen von den technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen der AFuV zulassen.	
D	die Ausnahmen zur Nutzung von gewerblichwirtschaftlichen Zwecken zulassen.	

VD202		16
Zu welchem Verwendungszweck und welcher Klasse gehört das Rufzeichen DO3ZZZ?		
Es ist ein		
A	personengebundenes Rufzeichen der Klasse E.	
B	Ausbildungsrufzeichen der Klasse A.	
C	personengebundenes Rufzeichen der Klasse A.	
D	Ausbildungsrufzeichen der Klasse E.	
VD204		17
Zu welchem Verwendungszweck und welcher Klasse gehört das Rufzeichen DF9ZZZ?		
Es ist ein		
A	Ausbildungsrufzeichen der Klasse A oder E, keine genaue Bestimmung möglich.	
B	Klubstationsrufzeichen der Klasse A.	
C	personengebundenes Rufzeichen der Klasse E.	
D	personengebundenes Rufzeichen der Klasse A.	
VD308		18
Wird das Ausbildungsrufzeichen auf unbegrenzte Zeit erteilt?		
A	Nein, es verfällt, wenn es ein Jahr nicht benutzt wurde.	
B	Nein, es ist auf 2 Jahre befristet.	
C	Nein, es ist nach einem Jahr neu zu beantragen.	
D	Ja, bis auf Ausnahmen wird es in der Regel unbefristet erteilt.	
VD506		19
Wie hoch ist die maximal zulässige Strahlungsleistung einer Relaisfunkstelle oberhalb 30 MHz?		
A	15 Watt Senderausgangsleistung	
B	15 Watt ERP	
C	<10 Watt EIRP	
D	750 Watt Senderausgangsleistung bis 23 cm und 75 Watt auf den Bändern darüber.	

VD507		20
Was gilt gemäß AFuV bei Relaisfunkstellen?		
A	Ein durchlaufender Betrieb des Senders länger als 10 Minuten ist nicht zulässig.	
B	Der Inhaber der Rufzeichenzuteilung muss sicherstellen, dass die Relaisfunkstelle jederzeit abgeschaltet werden kann.	
C	Das Rufzeichen der Relaisfunkstelle muss nach einer mehr als 10-minütigen Sendepause wiederholt werden.	
D	Ein vorgeschriebenes Mindestalter des Rufzeicheninhabers.	
VD508		21
Was gilt gemäß AFuV bei Relaisfunkstellen und Funkbaken?		
A	Ein vorgeschriebenes Mindestalter des Rufzeicheninhabers.	
B	Das Rufzeichen der Relaisfunkstelle muss nach einer mehr als 10-minütigen Sendepause wiederholt werden.	
C	Ein durchlaufender Betrieb des Senders länger als 10 Minuten ist nicht zulässig.	
D	Relaisfunkstellen und Funkbaken dürfen nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für sie ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden.	
VD509		22
Was gilt gemäß AFuV bei Relaisfunkstellen und Funkbaken?		
A	Relaisfunkstellen und Funkbaken dürfen nur an dem in der Rufzeichenzuteilung aufgeführten Standort unter den dort festgelegten Rahmenbedingungen betrieben werden.	
B	Das Rufzeichen der Relaisfunkstelle muss nach einer mehr als 10-minütigen Sendepause wiederholt werden.	
C	Ein durchlaufender Betrieb des Senders länger als 10 Minuten ist nicht zulässig.	
D	Ein vorgeschriebenes Mindestalter des Rufzeicheninhabers.	
VE114		23
Welche Antwort enthält die richtige Anfangs- und Endfrequenz eines für den Amateurfunkdienst in Deutschland ausgewiesenen Frequenzbereichs (2-m-Amateurfunkband)?		
A	144 - 148 MHz	
B	140 - 146 MHz	
C	140 - 148 MHz	
D	144 - 146 MHz	

VE121		24
In welchem der genannten Frequenzbereiche hat der Amateurfunkdienst primären Status?		
A	135,7 - 137,8 kHz	
B	14000 - 14350 kHz	
C	10100 - 10150 kHz	
D	1850 - 1890 kHz	
VE122		25
In welchem der genannten Frequenzbereiche hat der Amateurfunkdienst primären Status?		
A	135,7 - 137,8 kHz	
B	10100 - 10150 kHz	
C	21000 - 21450 kHz	
D	1850 - 1890 kHz	
VE123		26
In welchem der genannten Frequenzbereiche hat der Amateurfunkdienst primären Status?		
A	28000 - 29700 kHz	
B	10100 - 10150 kHz	
C	1850 - 1890 kHz	
D	135,7 - 137,8 kHz	
VE133		27
Wie hoch ist die maximal zulässige Senderausgangsleistung für Rufzeicheninhaber der Klasse A in den Frequenzbereichen 14 - 14,35 MHz und 18,068 - 18,168 MHz?		
A	250 Watt	
B	150 Watt	
C	750 Watt	
D	75 Watt	

VE146		28
In welchem Amateurfunkfrequenzbereich beträgt die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung 40 kHz?		
A	28,0 - 29,7 MHz	
B	430 - 440 MHz	
C	1240 - 1300 MHz	
D	144 - 146 MHz	
VE149		29
Welche Aussage ist richtig?		
A	Eine Funkstelle des Sekundärfunkdienstes muss vor Betriebsaufnahme durch eine Selbsterklärung die Störsicherheit erklären.	
B	Der Sekundärfunkdienst hat im Störungsfall gegenüber einem Primärfunkdienst eingeschränkte Nutzungsrechte.	
C	Der Sekundärfunkdienst hat Vorrang, wenn er zuerst auf Sendung war.	
D	Bei einem Sekundärfunkdienst handelt es sich um eine nicht kommerzielle Funknutzung.	
VF102		30
Bei welcher Handlung verletzt ein Funkamateur das Fernmeldegeheimnis?		
A	Bei Aufzeichnung und Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, insbesondere, wenn die Weitergabe an Nicht-Funkamateure erfolgt.	
B	Bei Verwertung oder Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, unabhängig davon, ob der Funkamateur selbst beteiligt war.	
C	Bei Verwertung oder Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, an denen der Funkamateur nicht selbst beteiligt war.	
D	Bei Empfang, Verwertung oder Weitergabe von Nachrichten, die nicht für Funkamateure, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.	

VG109		31
Durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle auf 145,550 MHz wird der Rundfunkempfänger eines Nachbarn auf 100,6 MHz durch Direkteinstrahlung gestört. Eine Überprüfung ergibt, dass der Funkamateuer am Ort des gestörten Empfängers eine Feldstärke erzeugt, die den in der Norm empfohlenen Grenzwert für die Störfestigkeit von Geräten nicht erreicht. Was hat der Funkamateuer zu tun?		
A	Er kann seinen Funkbetrieb fortsetzen.	
B	Er hat seine Sendeleistung so einzurichten, dass der Empfang nicht mehr gestört wird.	
C	Er hat den Betrieb seiner Amateurfunkstelle einzustellen.	
D	Er kann seine Sendeleistung uneingeschränkt erhöhen.	
VH102		32
Welche grundlegenden Anforderungen werden entsprechend dem FTEG an Amateurfunkgeräte gestellt?		
A	Die Funkgeräte müssen eine Zulassungskennzeichnung tragen.	
B	Seriengefertigte Geräte müssen die grundlegenden Anforderungen entsprechend dem FTEG einhalten und CE-Kennzeichnung tragen.	
C	Die Geräte unterliegen keinen Bestimmungen.	
D	Der Sendeteil des Funkgerätes darf nur in den der Lizenzklasse des Funkamateurs entsprechenden Frequenzbereichen senden können.	
VH103		33
Welche Vorschriften müssen im Handel erhältliche Empfangsfunkanlagen einhalten, die dem Amateurfunk zugewiesene Frequenzen empfangen können?		
A	Amateurfunkempfänger brauchen grundsätzlich keinerlei Bestimmungen einzuhalten.	
B	Grundlegende Anforderungen an Amateurfunkempfänger sind in der Amateurfunkverordnung geregelt.	
C	Es sind die Bestimmungen des FTEG einzuhalten. Dies ist an der CE-Kennzeichnung des Gerätes und den Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb in den Begleitpapieren zu erkennen.	
D	Amateurfunkempfänger dürfen ausschließlich von Funkamateuren betrieben werden; darüber hinaus gibt es keine weiteren Vorschriften.	

Was versteht man nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) unter dem "Anzeigeverfahren ortsfester Amateurfunkanlagen"?

- | | |
|---|---|
| A | Die Erklärung des Funkamateurs, dass er den Grenzwert von 10 Watt ERP einhält. |
| B | Ein Verfahren, das es dem Funkamateuer ermöglicht, eigenständig sicherzustellen und zu dokumentieren, dass von seiner ortsfesten Amateurfunkstelle keine Gefährdung für Personen ausgeht. |
| C | Die Erklärung des Funkamateurs, dass er den Grenzwert von 10 Watt EIRP einhält. |
| D | Ein Verfahren zur Berechnung des Abstandes zum nächstgelegenen Nachbarn. |